

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-44
SEITE 1 von 2

Zusammenlegung Bushaltestellen Giebeleich und Lättenwiesen
Öffentliche Auflage nach Strassengesetz

6.3.2.1

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Kreiselsanierung wurden mögliche Massnahmen für den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestelle Giebeleich geprüft. Anlässlich dieser Massnahmenprüfung wurde eine Zusammenlegung der Bushaltestellen Giebeleich und Lättenwiesen, Richtung Bahnhof, als die geeignetste Variante beurteilt. Dadurch wird die Erschliessung des Alterszentrums Giebeleich an den öffentlichen Verkehr deutlich besser. Mit dem Neubau wird die Haltestelle zudem behindertengerecht gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), welches am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, erstellt. Somit wird die Haltestelle nach den neusten Gesetzgebungen ausgebaut.

2. Projekt/Kosten

Die neue Bushaltestelle wird mit einer Beton-Busbucht erstellt und die Ein- und Ausfahrt des anliegenden Grundstückes wird auf die neue Höhe angepasst. Aufgrund von Zwangspunkten in der Umgebung wird für die Haltekante die "Kissenlösung" angewendet, so dass die Ausführung gemäss BehiG erfolgt.

Da sich die Bushaltestelle in der Nähe des Alterszentrums befindet, soll sie mit einem Buswartehäuschen sowie einer Sitzgelegenheit ausgerüstet werden.

Die Kosten für das vorliegende Projekt belaufen sich in der Grössenordnung um CHF 360'000. Vor der eigentlichen Kreditbewilligung und Projektgenehmigung soll das Projekt zuerst nach Strassengesetz §§ 16 und 17 öffentlich aufgelegt werden.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Projekt der Zusammenlegung der Bushaltestellen Giebeleich und Lättenwiesen inklusive der Beleuchtung wird öffentlich nach Strassengesetz §§ 16 und 17 während 30 Tagen aufgelegt.
2. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die öffentliche Publikation vorzunehmen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-44
SEITE 2 von 2

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ingenieurbüro Martinelli Lanfranchi Partner AG, Europa-Strasse 15, 8152 Glattbrugg
 - Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Glattbrugg
 - Finanzabteilung
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
11.03.2021